

Mitteilung des Senats vom 12. Juni 2018

Entwicklung des Baumbestandes und Bewirtschaftung durch den Umweltbetrieb

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 19/760 S eine Große Anfrage zu obigen Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bäume wurden seit 2015 im öffentlichen Raum gefällt, wie viele davon waren Altbäume?

Der Begriff „Altbäume“ ist weder in der Großen Anfrage noch in der Fachliteratur begrifflich bestimmt. Eine Festlegung bei der Beantwortung auf das Baumalter scheidet schon allein deswegen aus, weil für viele Bäume, insbesondere für die nicht nach öffentlichem Recht geschützten sowie für die Bäume in Grünanlagen und in der freien Landschaft, das jeweilige Baumalter bei den Bedarfsträgern und/oder Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Je nach Baumart sagt der Stammdurchmesser auch nur sehr bedingt etwas aus im Hinblick auf das potenzielle Baumalter, weil die Exemplare der verschiedenen Baumarten sehr unterschiedlich schnell wachsen. In erster Näherung wird bei der Beantwortung der Fragen, bei denen der Begriff „Altbaum“ benutzt wird, versuchsweise auf Kriterien für das Erreichen eines Schutzstatus nach der Bremischen Baumschutzverordnung abgehoben. Für die meisten geschützten Bäume nach der Verordnung wird ein Umfang von 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) als Mindeststammumfang angegeben.

Einschränkend weist der Senat darauf hin, dass bei der Beantwortung der Fragen diese Hilfskonstruktion nicht für alle in der Beantwortung genannten Bäume tatsächlich zutreffen muss, weil für die weit überwiegende Zahl der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Bäume auch diese Größenangabe nicht verlässlich nachzuweisen ist.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Frage wie folgt:

Seit 2015 wurden im öffentlichen Raum im Namen Bremens oder im Auftrag städtischer Institutionen 5 319 Bäume gefällt. Nach den oben genannten Kriterien handelte es sich hierbei um 157 Altbäume, wobei seitens des Umweltbetriebs Bremen für die in seiner Unterhaltung befindlichen Altbäume keine Angaben geliefert werden können.

2. Wie viele Anträge für Baumfällungen auf Privatgrundstücken wurden seit 2015 gestellt, wie viele davon betrafen Altbäume?
 - a) Wie viele davon wurden genehmigt?

Für den Vollzug der Baumschutzverordnung wird parallel zur Aktenführung in Papierform seit Ende des vorigen Jahrhunderts das Datenbankprogramm DALABUS verwendet. Dieses Programm enthält kein Tool, das die Auswertung der Vorgänge nach bestimmten Parametern erlaubt. Es existieren derzeit circa 24 400 grundstücksbezogene Ak-

ten. Eine Auswertung nach Fallzahlen mittels „Durchsuchen“ ist personell nicht möglich. Strichlisten werden nicht geführt. Da die Befreiungen und Gestattungen nach Baumschutzverordnung stets Bäume betreffen, die einen Umfang von in der Regel 1,20 m in 1 m Höhe aufwiesen, kann unter Zuhilfenahme der Begriffsdefinition in der Beantwortung zu Frage 1 davon ausgegangen werden, dass es sich stets um „Altbäume“ handelte.

- b) Wie viele davon wurden abgelehnt?

Die Fallzahlen für Ablehnungen sind sehr gering. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Baumschutzvollzug beraten die Antragstellerinnen/Antragsteller, deren beantragte Bäume nicht aus den Schutzbestimmungen entlassen werden können, weil die Antragsbegründung nicht ausreichend nachvollziehbar ist, dahingehend, dass sie ihren Antrag zurückziehen. In vielen Fällen kann ein vorhandenes Problem auch durch einen Rückschnitt statt Fällung gelöst werden; auch dann wird kein ablehnender Bescheid gefertigt.

- c) In welcher Höhe haben die Antragstellerinnen/Antragsteller in diesem Zeitraum Ausgleichszahlungen geleistet, und wie viele Ersatzbeziehungsweise Ausgleichspflanzungen wurden vorgenommen?

Es wurden mit Stand 3/2018 seit 2015 Ersatzzahlungen in Höhe von 371 115,56 Euro geleistet. In diesem Zeitraum wurden für 19 062,00 Euro aus diesem Budget 12 Bäume auf öffentlichen Flächen gepflanzt.

3. Kann der Senat den finanziellen Gegenwert der gefälltten Bäume beziffern? Falls nein: Ist die Einführung von Verfahren zur Bezifferung des materiellen Wertes von Bäumen, etwa das in Nordamerika erfolgreich eingesetzte Verfahren „i-Tree“, geplant?

Der Senat hat keine Angaben zum finanziellen Wert der gefälltten Bäume sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich. Baumfällungen im privaten Bereich erfolgen, sofern es sich um nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand handelt, in der Regel nach Abschluss eines Befreiungs- und/oder Gestattungsverfahrens. Hierbei spielen Abwägungserfordernisse, die die Verordnung und das Bundesnaturschutzgesetz vorgeben, eine Rolle.

Diese können das private Umfeld der Baumeigentümerinnen/Baumeigentümer und Nutzungsberechtigten betreffen, zum Beispiel Beschattungsproblematik. Häufig bilden Probleme mit mangelnder Verkehrs- oder Standsicherheit die Grundlage für behördliche Entscheidungen. Bei diesen Abwägungsentscheidungen spielen die monetären Werte der betroffenen Bäume keine Rolle. Auch in den Fällen, in denen aufgrund von bestehendem oder neu geschaffenem Baurecht geschützte Bäume gefällt werden müssen, bilden Abwägungsprozesse die Grundlage für die Entscheidung.

Hier müssen in erster Linie auch ökologische Belange in die Abwägung eingebracht werden, die monetären Werte der Bäume können die Entscheidungen nicht maßgeblich beeinflussen und werden daher nicht erfasst.

In den Fällen, in denen öffentliche Bäume zugunsten privater Interessen gefällt werden müssen, wird eine Wertermittlung nach der „Methode Koch“ angestellt und der ermittelte Baumwert den Antragstellerinnen/Antragstellern zusätzlich zum notwendigen Ausgleich oder Ersatz in Rechnung gestellt. Diese Methode ist in Deutschland weitgehend anerkannt und wird insbesondere durch die Gerichte als maßgeblich bei der Bemessung von Vermögensschäden bei Bäumen zur Grundlage der Entscheidung gemacht.

In den weitaus meisten Fällen, in denen Bäume auf öffentlichen Flächen gefällt werden, sind Verkehrssicherungsmaßnahmen auslösendes Element. Der Wert der zu fallenden Bäume kann hierbei keinen Einfluss auf die Entscheidung nehmen und wird daher nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat keine weiteren oder neuen Verfahren zur Ermittlung des Wertes von Bäumen einführen.

4. Wie hoch beziffert der Senat den stadtoökologischen Leistungsverlust beziehungsweise Schaden, der durch die Baumfällungen eingetreten ist hinsichtlich der
 - a) CO² Bindung,
 - b) Feinstaubbindung,
 - c) Verdunstung von Wasser („Kühlungseffekt“)?

Zu a): Bäume verwenden für den Biomasseaufbau im Zuge der Photosynthese aus dem CO² der Luft lediglich den Kohlenstoff (C) und setzen den Sauerstoff (O²) wieder frei. Daher wird, von einer C-Bindung und nicht von einer CO²-Bindung gesprochen.

Für Waldbäume liegen Mengenangaben zur Kohlenstoffspeicherung vor, die jedoch für Park- und Gartenbäume nur bedingt anwendbar sind (siehe auch dazu Merkblatt Nr. 27 der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Juli 2011, vergleiche http://www.waldwissen.net/wald/klima/wandel_co2/lwf_merkblatt_27/index_DE). Weiterhin differieren die Mengenangaben je nach Baumart erheblich.

Zu b): Der Beitrag von Pflanzen zur Feinstaubminderung und damit zur Luft- und Wohnumfeldverbesserung unter bestimmten Voraussetzungen ist bereits seit langem bekannt. Bereits in den siebziger Jahren haben Untersuchungen in Frankfurt am Main gezeigt, dass in Straßen ohne Baumbestand die Staubbelastung bis zu sechsmal höher war als in baumbestandenen Straßen und Regionen mit guter Grünversorgung.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen aus den Bereichen Botanik und Stadtklimatologie belegen dies. Dennoch besteht weiterhin ein großer Forschungsbedarf hinsichtlich der Quantifizierung der Filterleistung von Gehölzen (siehe hierzu GALK Arbeitskreis Stadtbäume, Positionspapier Feinstaub, Seite 4, http://www.galk.de/projekte/pr_down/pospapier_feinstaub_akstb0806langfass.pdf)

Zu c): Bäume wirken durch ihren Schattenwurf und bei ausreichender Wasserversorgung durch ihre Transpiration (Wasserverlust über die Blätter) kühlend bei hohen Temperaturen. Die Temperaturdifferenz ist abhängig vom Versiegelungsgrad des Baumstandortes und von der Laubfläche und Laubdichte der Bäume. Einzelbäume bleiben in ihrer Wirkung weit hinter Baumgruppen und Baumbeständen zurück (Roloff, A., Bäume in der Stadt, Stuttgart 2013). Die Temperaturunterschiede zwischen Bäumen und der bebauten Umgebung erzeugen überdies Luftbewegungen, die stadtklimatisch positiv wirken.

Die genannten positiven Wirkungen von Bäumen in der Stadt sind dem Senat bewusst. Mit der Baumschutzverordnung existiert unter anderem ein Instrument, um die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen möglichst lange und umfangreich zu sichern. Eine quantitative Angabe zum Verlust der Wohlfahrtswirkungen aufgrund von Baumfällungen ist auf der Grundlage des dem Senat vorliegenden Datenmaterials und aufgrund der Komplexität der Wirkmechanismen nicht seriös möglich.

5. Wie viele Neupflanzungen wären in dem genannten Zeitraum aus Sicht des Senates nötig gewesen, um den durch die Fällungen eingetretenen ökologischen Funktionsverlust auszugleichen?

Hierzu kann der Senat aufgrund mangelnder Datenlage keine Auskunft erteilen.

6. Wie viele Bäume wurden seit 2015 auf privatem Grund und im öffentlichen Raum neu gepflanzt? Wie viele davon waren verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzverordnung?

Zu den Pflanzungen auf privatem Grund wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

Im öffentlichen Raum wurden in diesem Zeitraum 3 772 Bäume neu gepflanzt. Hiervon wurden 135 Bäume aufgrund einer Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtung gepflanzt. Der Umweltbetrieb Bremen kann in dieser Hinsicht keine Angaben liefern.

7. Mit welchen Maßnahmen setzt sich der Senat dafür ein, dass Baumfällungen durch möglichst standortnahe Nachpflanzungen ausgeglichen und nicht durch monetäre Ausgleichszahlungen oder Pflanzungen in anderen Stadt- und Ortsteilen abgegolten beziehungsweise ersetzt werden?

Der Senat ist stets bemüht, dass unabweisbare Fällungen von Bäumen möglichst am alten Standort oder in unmittelbarer Umgebung ausgeglichen werden. Die Baumschutzverordnung trifft für geschützte Bäume hierzu entsprechende Regelungen. Nicht immer ist diesem Anliegen jedoch Rechnung zu tragen.

In den Fällen, in denen auf Privatgrundstücken erkennbar zu wenig Raum zur Verfügung steht, um die Ausgleichspflanzungen erfolgreich und zukunftsicher durchzuführen, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung auch dadurch nachkommen, dass andere geeignete Flächen in privatem oder öffentlichem Eigentum herangezogen werden können. Dies muss nicht zwanghaft am gleichen Ort erfolgen. Auf diesen Flächen muss jedoch der Nachpflanzverpflichtung und dem Erhalt der Bäume auf Dauer nachgekommen werden können. Auch diese Grundstücke können und müssen nicht stets in unmittelbarer Umgebung der gefälltten Bäume liegen.

Für Bäume auf öffentlichem Grund gelten die gleichen Prinzipien mit vorrangigem Ausgleich am alten Standort oder in unmittelbarer Umgebung. Dies ist jedoch speziell bei Straßenbäumen längst nicht überall möglich, weil aufgrund von Leitungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge im Untergrund manche Standorte für die Nachpflanzung von Bäumen ausscheiden. In allen Fällen, in denen ein Naturalausgleich aus den verschiedenen Gründen nicht realisierbar ist, wird auf das Instrument der Ersatzgeldzahlung bei geschützten Bäumen zurückgegriffen. Diese Mittel werden zweckgebunden für das Pflanzen von Bäumen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen eingesetzt.

8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um möglichst große/alte Bäume nachzupflanzen, und wären hierfür zusätzliche Mittel nötig?

Die häufigste Qualität der nachgepflanzten Bäume beträgt 16/18 bis 20/25 cm Stammumfang. Diese Größen haben sich, unabhängig von der Baumartenwahl, als Qualitäten mit den höchsten Anwuchs- und Etablierungschancen bewährt. Sie können mit einem jeweiligen Wurzelballengewicht von circa 130 kg von zwei Fachleuten in den Gärten transportiert und gepflanzt werden. In der Regel können sich die gepflanzten Bäume innerhalb der Fertigstellungspflege von drei Jahren auf dem Standort etablieren und ohne zusätzliche regelmäßige Wasserversorgung, Bodenhilfsstoffe oder Baumscheibenpflege verbleiben. Die Durchwurzelung des Bodens erfolgt rasch und nach wenigen Jahren sind Umfang und Höhe mit einem älteren verpflanzten Baum ausgeglichen.

Grundsätzlich ist die Pflanzung älterer Bäume durch Fachbetriebe möglich, wird jedoch nur in Ausnahmefällen als sinnvoll erachtet. In der Baumschule werden die Bäume mehrfach professionell verschult. Dadurch wird

ein kompakter und durchwurzelter Wurzelballen hergestellt, der dem Baum am späteren Standort eine gute Anwuchs-Chance gewährleisten soll. Diese Ballen wiegen bei einem etwa 25 Jahre alten Baum mit einer Stammqualität von 45-50 cm circa 1000 kg. Für die Pflanzung sind erhebliche Aufwendungen zu betreiben: Transport mit einem Lkw, Aushub des Pflanzlochs und Einsetzen des Baumes mit einem Bagger, gegebenenfalls die Versetzung von Zäunen und Verpflanzung von Hecken, die Befahrung und Verdichtung der Gärten. Auch nach erfolgreicher Pflanzung ist die Etablierung älterer Bäume mit einem deutlich höheren Risiko behaftet. Mit dem Mehraufwand und der geringeren Anwuchs-Chance ist die Pflanzung älterer Bäume immer gut abzuwägen und nur auf potenziell günstigen Standorten (gut zugänglich, Solitärstellung des Baumes, günstige Bodeneigenschaften) durchzuführen. Allein aus diesen Gründen verzichtet der Senat in der Regel auf eine Pflanzung von Altbäumen, die Frage des zur Verfügung zu stellenden Budgets stellt sich daher nur im Einzelfall.

9. Wie viele Bäume und Baumbestände wurden seit 2015 als Naturdenkmäler eingestuft?

Die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern aus den Jahren 1950 bis 1960 sind mit Datum 31. März 2005 außer Kraft gesetzt worden. Neue Unterschutzstellungen hat es nicht gegeben.

10. Welche wesentlichen neuen Grünräume sind seit 2015 in den weniger gut mit Grünflächen versorgten Stadtteilen hinzugekommen?

Der Schwerpunkt der Investitionen liegt nicht in der Neuanlage von Grünanlagen, sondern in der Aufwertung und Attraktivierung von vorhandenen Grünanlagen. So sind seit 2015 größere Grünanlagen in den Stadtteilen Vahr (Anbindung Carl-Goerdeler-Park, Grünzug Richard-Boljahn-Allee), Gröpelingen (Grüne Dockstraße) und Obervieland (Grünzüge Kattenesch) überarbeitet worden. Derzeit wird der Sodenmattpark in Huchting saniert sowie der Lückenschluss zwischen Neustadts- und Altstadtswallanlagen im Bereich des Neustädter Bahnhofs hergestellt. Der Umbau der Mittleren Quartiersachse in Huckelriede ist nahezu fertiggestellt. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung. So die Sanierung des Oslebshäuser Parks in Gröpelingen oder die Neuanlage des Schlenkparcs (Nord) in Hemelingen

11. Wie viele Bußgeldverfahren wurden seit 2015 wegen Verstößen gegen baurechtliche, naturschutzrechtliche und sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Baumschutz durchgeführt?

Im genannten Zeitraum wurden wegen Verstößen gegen die Schutzvorschriften der Bremischen Baumschutzverordnung 56 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

12. Wird in Bremen das Instrument selbstschuldnerischer Sicherheitsleistungen gegenüber Bauherren angewendet, damit diese etwa in Form einer Bürgschaft bei fehlenden Schutzmaßnahmen oder durch Baumaßnahmen verursachte Schädigungen an zu erhaltenden Bäumen in Anspruch genommen werden können?

Der Umweltbetrieb Bremen verlangt von Bauherren keine selbstschuldnerischen Sicherheitsleistungen. Wenn durch unterlassene Schutzmaßnahmen Schäden an Stamm oder Krone festgestellt werden, wird vom Umweltbetrieb Bremen ein Sachverständiger beauftragt, der den Schaden berechnet und quantifiziert. Der Aufwand und die Schadenssumme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

13. Welchen Änderungsbedarf sieht der Senat bei der Bremischen Baumschutzverordnung – etwa hinsichtlich genehmigungsfreier Fällungen sofern Bäume weniger als vier Meter an einem Gebäude stehen (§1 Abs. 3 Satz 5) oder bei Bäumen in Kleingartengebieten – um den Baumschutz zu verstärken?

Der Senat sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.

14. Wie bewertet der Senat die Erstellung eines Altbaumkatasters, um die besonders schützenswerten Bestände zu erfassen und zukünftig besser zu schützen (vergleiche Bündnis „Grünes Bremen“ 11-Punkte-Programm zur Bürgerschaftswahl: <http://www.gruenes-bremen.de/appdownload/10843803824Wahlforderungen+B%C3%BCrgerschaftswahl+2015+Gr%C3%BCnes+Bremen+fin.pdf>)?

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zur Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2003 wurden von verschiedener Seite Vorschläge eingebracht. Im Rahmen eines „Expertenkreises“ wurden zu dieser Fragestellung Gedanken und Meinungen ausgetauscht. Eine Überlegung ging dahin, ein „Pilotprojekt zur Erprobung des Instrumentes eines Baumkatasters für Bäume in privatem Eigentum“ durchzuführen. Hierzu wurden in insgesamt fünf Stadtteilen besonders schützenswerte Bäume in enger Kooperation mit den Baumeigentümerinnen/Baumeigentümer einzeln bewertet. Ein gemeinsam mit dem Expertenkreis festzustellendes Ergebnis des Pilotprojektes war die Entscheidung, dass vor dem Hintergrund eines zu erwartenden hohen Verwaltungs- und Vollzugsaufwandes und damit verbundener unverhältnismäßiger Kosten die Anwendung eines Baumkatasters nicht umsetzbar ist.

15. Bis wann beabsichtigt der Senat, Baumbestandspläne frühzeitig in die Bauleitplanung einzubeziehen?

Die Vorlage eines Baumbestandsplanes soll Teil der neuen Baumbestandserklärung werden, die vom Bauantragsstellenden zukünftig vorzulegen ist. Darin erklärt dieser, ob geschützte Bäume auf dem Gelände des Bauvorhabens vorhanden sind und ob Veränderungen im Baumbestand geplant sind. Mit dieser verpflichtenden Baumbestandserklärung wird der Baumschutz früher in den Genehmigungsprozess berücksichtigt, vergleichbar mit dem Kampfmittelräumdienst. Dazu trägt auch die seit kurzem bessere Vernetzung der IT-Systeme der Baumschützer und der Bauverwaltung bei.

Darüber hinaus soll der Bauherr zukünftig eine Darstellung beibringen, die erläutert, wie die Schutzmaßnahmen für den Baumbestand gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) umgesetzt werden soll. Beide Maßnahmen werden mit der Novellierung der Bauvorlagenverordnung umgesetzt, die derzeit in Überarbeitung ist.

16. Inwiefern wird die Schutznorm DIN 19 820 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen bei Baumaßnahmen in Bremen berücksichtigt und kontrolliert?

Die Kriterien für Bauherren hinsichtlich der Aspekte des Baumschutzes sind in der DIN 18920 und in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Einhaltung der Regelwerke obliegt den Bauherren, eine flächendeckende Überprüfung seitens der bremischen Behörden auf Einhaltung ist derzeit nicht darstellbar. In einem Merkblatt für Bauherren hat die Naturschutzbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die rechtlichen Aspekte des Baumschutzes bei Baumaßnahmen zusammengestellt.

Zukünftig muss der Bauherr eine Darstellung und Erläuterung beibringen, wie er die Maßnahmen nach DIN 18920 umsetzen will.

17. Inwiefern und mit welchen Resultaten hat der Senat gemeinsam mit den Stadtteilbeiräten und Umweltverbänden das für Bremen neue Instrument der Grünordnungsplanung in der Planungspraxis verankert (Seite 35 Koalitionsvertrag)?

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung am 30. November 2017 beschlossen, dass in der Stadtgemeinde Bremen künftig Grünordnungspläne erarbeitet werden sollen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Planung erfasst

- a) Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind als
 - Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen,
 - Grünverbindungen/Grünflächen oder
 - Historische Ortskerne mit Altbaubereichen oder
- b) unversiegelte Außenbereichsflächen im Zuge einer Siedlungserweiterung oder
- c) Flächen mit Defiziten in der Ausstattung mit Grünfunktionen (Verweis auf bestimmte Darstellungen des Landschaftsprogramms),

in denen zugleich, nach überschlägiger Prüfung, damit zu rechnen ist, dass zur Sicherung oder Entwicklung der Grünfunktionen oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes Entwicklungs- oder Neugestaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch umfangreichere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich werden.

Nach dem Deputationsbeschluss sind diese Kriterien von den Fachbereichen Bau und Umwelt gemeinsam - frühzeitig schon bei der Vorbereitung von städtebaulichen Planungen – abzu prüfen. Für die Finanzierung externer Planungsleistungen stehen städtische Haushaltsmittel bereit. Bei vorhabenbezogenen Planungen obliegt die Finanzierung in der Regel dem Vorhabenträger. Der Grünordnungsplan wird dann anlassbezogen als Fachplan aufgestellt. Inhalte der Grünordnungspläne erlangen rechtliche Verbindlichkeit, wenn und soweit ihre Aussagen in Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung münden. Sie nehmen regelmäßig am gesamten Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan teil. Damit ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Stadtteilbeiräte und der Umweltverbände gesichert.

Dem Deputationsbeschluss gingen bereits Grünordnungspläne mit Pilotcharakter für die Gartenstadt Werdersee (Bebauungsplan 2452), das Gebiet Billungstraße/Woldes Wiese (Bebauungsplan 1274) und das Neue Hulsberg-Viertel (Bebauungsplan 2450) voraus. Weitere Grünordnungspläne sind in Aufstellung (zum Beispiel Ellener Hof) oder werden in naher Zukunft zu den jeweiligen Bebauungsplänen erarbeitet (zum Beispiel Huchtinger Heerstraße, Technologiezentrum Aumund, Am Rauchs Gut Burglesum)

Neben der Festsetzung in Bebauungsplänen spielt die Übernahme von Inhalten in städtebauliche Verträge, in die Umweltberichte und die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen eine wichtige Rolle für die Verwirklichung der Grünordnungspläne, wie dies beispielsweise für die Gartenstadt Werdersee erfolgt ist.

18. Plant der Senat bundespolitische Initiativen zur Überarbeitung des Kleingartengesetzes und den Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht um insbesondere Altbaumbestände, etwa alte Obstbäume in Kleingärten, vor unnötigen Fällungen zu schützen (vergleiche: <http://www.gruene-fraktion-bremen.de/positionspapiere/baeume-besser-schuetzen.html>)?

Der Senat schätzt die Bereitschaft des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf eine eventuelle Überarbeitung des Bundeskleingartengesetzes als sehr gering ein und wird daher derzeit keine Initiativen in diesem Sinne ergreifen.

Eine Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu

Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch führen kann. Die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen gilt dahingehend, dass deren Besitzer sich darum zu kümmern hat, dass diese keine Gefahr für andere Personen darstellen. In welcher Form er dies tut, bleibt ihm überlassen, solange er seinen Verkehrssicherungspflichten nachkommt. Für entstandene Schäden kann er haftbar gemacht werden. Die Ausformung der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall ist wesentlich durch Rechtsprechung normiert. Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeiten, auf diesen Regelungskreis in geeigneter Form Einfluss zu nehmen.

19. Für welche Maßnahmen wurden und werden die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Sparte „Grün“ des Umweltbetriebs Bremen verwendet? Inwiefern trifft es zu, dass die zusätzlichen Mittel im Wesentlichen für deutlich gestiegene Kosten bei Fremdvergaben und bezogene Leistungen aufgewendet worden sind?

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 3,0 Millionen wurden 2016 unter anderem für den Ausgleich der Inflation und der Tarifsteigerungen sowie zur Durchführung zusätzlicher verkehrssicherheitsrelevanter Maßnahmen in der Baumpflege verwendet. Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden über einen höheren Anteil an Fremdvergaben möglich, deren Anteil gegenüber dem Vorjahr zweieinhalbmals höher liegt.

Auch im Jahr 2017 lag die Priorität auf der Abarbeitung verkehrssicherheitsrelevanter Baumpflegemaßnahmen (+ 3 200 Bäume gegenüber dem Vorjahr), für die die zusätzlichen Mittel eingesetzt wurden.

20. Inwiefern wurden die im Bürgerschaftsbeschluss „Attraktive Grünflächen erhalten – Umweltbetrieb Bremen neu aufstellen“ genannten strategischen und konzeptionellen Ziele im Bereich der betrieblichen Steuerung des Umweltbetriebs Bremen erreicht, und welche Ziele werden dazu inhaltlich aktuell verfolgt?

Der Beschluss der Stadtbürgerschaft aus 2013 „Attraktive Grünflächen erhalten – Umweltbetrieb neu aufstellen“ betrifft insbesondere Fragen zur Organisation und zur fachlichen Ausrichtung des Umweltbetriebs Bremen. Nachfolgend soll die Entwicklung seit 2013 skizziert werden:

Die in 2013 zum großen Teil vakanten Leitungsfunktionen auf der Ebene der Betriebsleitung und der Bereichsleitungen konnten zwischenzeitlich durchgängig besetzt werden.

Infolge erneuter Altersabgänge und Organisationsanpassungen ergaben sich wiederum Nachbesetzungsbedarfe, die erfolgreich umgesetzt wurden oder sich im Verfahren befinden. Insgesamt wurde die Organisation des Umweltbetriebs Bremen seit 2013 erkennbar weiterentwickelt. So fand zwischenzeitlich die organisatorische Fusion der Friedhofsunterhaltung mit der Unterhaltung städtischer Grünflächen statt, es wurde ein neues Fachreferat für die konzeptionelle Ausrichtung der Unterhaltungsaufgaben aufgebaut, und ein Referat für die zentrale Wahrnehmung der mit den diversen Betriebsstandorten verbundenen Aufgaben, insbesondere des Instandhaltungsmanagements, befindet sich im Aufbau. Für die Betriebsstandorte zur Unterhaltung der städtischen Grünflächen wurde zudem ein Entwicklungskonzept erstellt und in die Realisierungsphase überführt. Die Kontrolle und die Pflege der Straßenbäume wurden durch die Einführung der sogenannten digitalen Baumkontrolle und die deutlich verbesserte Schulung der Baumkontrolleure erheblich aufgewertet. Mit zusätzlich bereit gestellten Finanzmitteln ist zudem die Jahresleistung der Baumpflege gesteigert worden. Im Aufgabenbereich des Bestattungswesens erfolgt derzeit neben dem Neubau des Krematoriums die Einführung einer webbasierten Schnittstelle für eine reibungslosere Kommunikation mit gewerblichen Bestattern zur Planung von Bestattungen. Im Zuge der ab Anfang 2018 geltenden Aufbauorganisation sollen die Aufgaben des Bestat-

tungswesens und des Krematoriumbetriebs in einem eigenen Bereich angesiedelt werden. Das zugehörige Besetzungsverfahren ist eingeleitet worden.

In der Wahrnehmung der Unterhaltungsaufgaben für Grünflächen und Friedhöfe hat es in der Zwischenzeit eine Reihe von Beispielen für die Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Biodiversität und der Lebensräume für Insekten gegeben. Die fachliche Zusammenarbeit mit dem BUND hat sich dabei als sehr fruchtbar erwiesen. Daneben wurden in den vergangenen Jahren neue Angebote entwickelt, um das Engagement interessierter Bürgerinnen/Bürger aufzugreifen und zu fördern. Dies betrifft sowohl die Möglichkeit der Baumspenden in dem Modell „Baumpatenschaften“ als auch die Möglichkeit privater Pflegeleistungen für Straßengrün. Die Struktur des innerbetrieblichen Gesundheitsmanagements ist unter Beteiligung der Fachdienste der Performa und der innerbetrieblichen Interessensvertretungen ebenfalls deutlich weiter entwickelt worden. Das Bewusstsein der Führungskräfte für die Themengebiete Arbeitsschutz und Gesundheit wurde deutlich verbessert und die Verfügbarkeit formaler Instrumente wie Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen erheblich gesteigert.

Zur Vereinheitlichung des Führungsverständnisses und zur Unterstützung der Führungskompetenz ist ein Führungskräfteentwicklungsprogramm gestartet worden.

Die in 2013 noch angestrebte Verlagerung neuer Aufgaben zum Umweltbetrieb Bremen hat demgegenüber nicht stattgefunden. Durch die Gründung der „Die Bremer Stadtreinigung AöR“ wurden die entsprechenden operativen Organisationseinheiten sowie etwa die Hälfte des Verwaltungsbereiches in die AöR überführt. Die organisatorischen Folgen sind insbesondere für die Verwaltung erheblich und bedürfen in verschiedenen Aufgaben noch einer Lösung. Die gegenwärtige Personal- und Wirtschaftsplanung folgt dem letztmals in 2015 aktualisierten Stellenplan, der die bis dahin geltende Abbauquote im Wesentlichen fortsetzt. Inzwischen hat sich zunehmend erwiesen, dass ein weiterer Personalabbau ohne begleitende Fremdvergaben nicht möglich sein wird. Dies ist strategisch zu überprüfen. Eine mögliche Entwicklung des Umweltbetrieb Bremen zu einer reinen Auftragsverwaltung sieht der Senat sehr kritisch.

Zudem wird es in den kommenden Jahren infolge des aktuellen Altersdurchschnitts zu einem spürbaren Generationswechsel kommen, der mit geeigneten Maßnahmen zu begleiten sein wird. Auszubildende mit erfolgreichem Abschluss werden grundsätzlich befristet übernommen. Im Falle der Eignung wird anschließend in der Regel die unbefristete Übernahme angeboten.

Für die Erarbeitung weitergehender Entwicklungskonzepte für die Bereiche Verwaltung, Grünflächen und Friedhöfe sowie für die künftige IT-Struktur soll externe Beratungskompetenz einbezogen werden. Dabei sollen unter anderem Prozessbetrachtungen durchgeführt werden und eine aktualisierte Bewertung des Stellenbedarfs erfolgen.

21. Wie viele und welche Grünanlagen wurden seit 2015 in der Grünpflegestufe herauf- und herabgestuft?

Eine Auf- oder Abstufung von Grünpflegestufen ist nicht erfolgt.

22. Wie hat sich die vom Umweltbetrieb Bremen zu pflegende Fläche in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Im Jahr 2008 hat der Betrieb für insgesamt 18 776 238 m² Fläche, davon 7 878 341 m² Park- und Grünanlagen, die Unterhaltungsverpflichtung wahrgenommen. Im laufenden Jahr 2018 werden nunmehr 17 616 000 m² Fläche insgesamt, davon 7 966 057 m² Park- und Grünanlagen, durch den Betrieb unterhalten.

Die Flächenangaben zur Gesamtfläche beziehen sich auf alle Bedarfsträger, das heißt Grünanlagen, öffentliche Gebäude, Kleingärten, Wald, Biotope, Verkehrsgrün, Schulen, Sport, Freizeitanlagen/Badeseen, Kindertagesstätten, Sonderanlagen.

23. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren das Stellenvolumen beim Umweltbetrieb Bremen in der Sparte „Grün“ entwickelt (bitte angeben in Vollzeitstellen und Köpfen)?

In folgender Tabelle ist die Entwicklung in diesem Zeitraum dargestellt:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Personen	368	365	370	61	350	354	344	334	328	326	328
Vollzeitstellen	337	330	337	323	345	319	297	292	286	285	283

24. Wie hat sich die zu pflegende Fläche pro Beschäftigten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:	Personen	Vollzeitstellen	Pflegefläche m²	Pflegefläche m²/Kopf (gerundet)	Pflegefläche m²/VZÄ
2007	368	337	19.097.657	51.896	56.670
2008	365	330	18.776.238	51.442	56.898
2009	370	337	18.681.475	50.490	55.435
2010	361	323	18.434.078	51.064	57.071
2011	350	345	18.363.642	52.467	53.228
2012	354	319	18.532.691	52.352	58.096
2013	344	297	18.461.599	53.667	62.160
2014	334	292	18.448.838	55.236	63.181
2015	328	286	17.751.943	54.122	62.070
2016	326	285	17.602.019	53.994	61.761
2017	328	283	17.888.859	54.539	63.211

25. Wie hat sich der Altersdurchschnitt der Belegschaft beim Umweltbetrieb Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In der folgenden Tabelle ist der Altersdurchschnitt der Beschäftigten des Umweltbetriebs Bremen für die Bereiche „Grünflächenunterhaltung“ und „Friedhöfe“ (ohne Sargträger) dargestellt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ø Alter (in Jahren)	46,7	47,5	46,4	47,2	47,9	48,3	49,0	49,2	48,9	49,5	49,0

26. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden bei Umweltbetrieb Bremen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Wie viele davon wurden jeweils nach Ausbildungsende übernommen? Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
neue Einstellungen	7	6	4	8	5	6	8	4	2	3	4
Übernahmen	4	4	4	4	1	4	5	4	2	6	4

27. Wie hat sich die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter beim Umweltbetrieb Bremen seit 2015 entwickelt?

Im Jahr 2015 wurden beim Umweltbetrieb Bremen 29 Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter, 16 im Jahr 2016 und 8 im Jahr 2017 beschäftigt.

28. Wie hat sich das Auftragsvolumen für Fremdvergaben und bezogene Dienstleistungen im Bereich Grünpflege seit 2015 entwickelt?

Der Anteil der Fremdvergaben an den Gesamtkosten lag im Jahr 2015 bei 11,6 Prozent, 15,1 Prozent im Jahr 2016 und 24,1 Prozent im Jahr 2017. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Senats strategisch zu überprüfen.

29. Welche Art von Leistungen wird in der Sparte „Grün“ fremdvergeben? Handelt es sich dabei ausschließlich um die Abdeckung von Auftragsspitzen oder auch um die regelhafte Vergabe von Daueraufgaben des Umweltbetriebes?

Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte sind primär fachspezifische, terminliche und arbeitsorganisatorische Kriterien ausschlaggebend.

Der Umweltbetrieb Bremen beauftragt Drittfirmen unter anderem mit der Durchführung von Fachgutachten (bei besonderen „eingehenden Baumkontrollen“), zur Abarbeitung saisonaler Arbeitsspitzen (zum Beispiel Baumfällungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, Straßenbegleitgrünmähd, saisonalen Reinigungsarbeiten).

Des Weiteren werden Drittfirmen mit Arbeiten beauftragt, für die der Umweltbetrieb Bremen kein Equipment besitzt (zum Beispiel für Baumstübenausfräsungen, Arbeiten mit Seilklettertechnik). Drittfirmen werden zum Teil auch bei der Abarbeitung von Zusatzaufträgen (zum Beispiel IB, ASV) beauftragt.

30. An Hand welcher Kriterien erfolgt diese Fremdvergabe von Leistungen?

Der Senat verweist hierzu auf die Antwort zu Frage 29.